

EINLADUNG

zu einer Sondersitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 23.06.2009**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **16:15 Uhr**



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Bebauungsplan Nr. 144 "Belgische Schule"
hier: Vorstellung der geänderten Planung; Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 (2) BauGB

- Vorlage bzw. Planunterlagen werden bis zum 08.06.2009 nachgereicht -

2. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Begründung für die Notwendigkeit einer Sondersitzung des ASVU:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 "Belgische Schule" wurde vom 26.01.2009 bis einschließlich 27.02.2009 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Auf Grund der hier eingegangenen Bedenken der beteiligten Behörden muss der vorliegende Entwurf der Planung angepasst und somit auch erneut gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden; hierzu sind die Beschlüsse des ASVU / HA / Rat nötig. Um durch die reguläre Sitzungsfolgen (ASVU am 25.06.2009, nächstmöglicher HA/Rat am 25.08.2009) nicht einen unnötigen Stillstand in der Bearbeitung zu erhalten, soll vor der nächsten Sitzung des HA/Rat am 23.06.2009 eine Sondersitzung des ASVU zum Offenlagebeschluss abgehalten werden. Die Sitzungsvorlage sowie die geänderten Planunterlagen gehen Ihnen rechtzeitig zu.

Hinweis: Die Sitzung des ASVU am 25.06.2009 findet auf Grund der bereits feststehenden Tagesordnungspunkte ebenfalls statt!

Der Vorsitzende

gez.

Stadt Stolberg (Rhd.)
DER BÜRGERMEISTER
- Geschäftsführung ASVU -
Tel.: 13-369

08.06.2009

An die
Mitglieder des
Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt
und alle Ratsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die **Sondersitzung** des

**Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
am 23.06.2009, 16:15 Uhr**

reiche ich die ausstehende Vorlage zu folgendem Tagesordnungspunkt

- A) 1 Bebauungsplan Nr. 144 "Belgische Schule"**
**hier: Vorstellung der geänderten Planung; Beschluss über die erneute
öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 (2) BauGB**

nach.

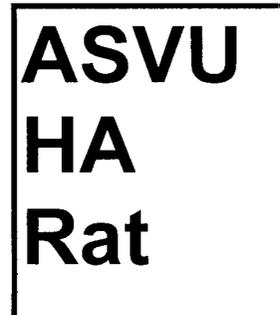
Der Vorsitzende

gez. J. Hansen

Datum 26.05.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 23.06.2009 (Sondersitzung) / 23.06.2009 / 23.06.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A) 1
Betreff Bebauungsplan Nr. 144 „Belgische Schule“
Hier Vorstellung der geänderten Planung; Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung der Planung gem. § 3 (2) BauGB
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt den geänderten Vorwurf zur Kenntnis und empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

- A.1. Den Hinweisen des Geologischen Dienstes NRW bzgl. der Kennzeichnung des Geltungsbereiches wird gefolgt. Der Empfehlung einer Baugrunduntersuchung wurde bereits nachgekommen.**
- A.2. Den Hinweisen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt.**
- A.3. Die Forderungen des BUND nach der Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB sowie dem vollständigen Erhalt des derzeitigen Alleenbestandes am Rhein-Nassau-Weg sind zurückzuweisen.**
- A.4. Den Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bzw. unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen gefolgt werden.**
- A.5.1. Den Forderungen des Kreises Aachen nach Übersendung der für die weitere Beurteilung benötigten Unterlagen sowie der Beteiligung der Bezirksregierung Köln wurde nachgekommen.**
- A.5.2. Den Forderungen nach geeigneten Schutzmassnahmen bzgl. der Böschung sowie des angrenzenden Naturschutzgebiets wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgekommen werden.**
- A.6. Der Forderung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Immissionsschutz) wird gefolgt.**
- A.7. Die Bedenken der Fa. KME Germany AG & Co. KG werden durch die Planänderung ausgeräumt. Die Forderungen einer Gewerbegebiets- oder Industriegebietsausweisung im Bereich der Stellplatzfläche sind daher zurückzuweisen.**
- A.8.1. Dem entsprechenden Hinweis von A 63 einer öffentlich-rechtlichen Sicherung der genannten Tatbestände wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefolgt werden.**

- A.8.2. Dem Hinweis von A 63 bzgl. einer schallimmissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Verträglichkeit der Schulnutzung (hier vor allem die rückwärtige Spiel- und Freifläche) gegenüber der vorhandenen Wohnnutzung wird gefolgt.**
- A.8.3. Dem Hinweis von A 63 bzgl. der Zulässigkeit von Nebenanlagen wird gefolgt.**
- A.8.4. Bedenken von A 63 bzgl. des vorhandenen Altbergbaus sind zurückzuweisen.**
- A.8.5. Den Bedenken von A 63 bzgl. einer ausreichenden Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefolgt werden.**
- A.8.6. Der Anregung von A 63 bzgl. der Flächenausweisung im Bereich der Stellplatzfläche wird gefolgt.**
- A.8.7. Der Anregung von A 63 den Fußweg zwischen der Frankentalstraße und dem Rhein-Nassau-Weg mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten wird gefolgt.**
- A.8.8. Die Forderung von A 63 den Fußweg zwischen der Frankentalstraße und dem Rhein-Nassau-Weg mit einem Fahrrecht zu belasten ist zurückzuweisen.**
- A.9.1. Dem Hinweis des Kreises Aachen (Umweltamt) bzgl. einer schallimmissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Verträglichkeit der geplanten Schulnutzung gegenüber der vorhandenen Wohnnutzung wird gefolgt.**
- A.9.2. Die Bedenken des Kreises Aachen (Umweltamt) bzgl. des Agrargroßhandels sind zurückzuweisen.**
- A.9.3. Den Bedenken des Kreises Aachen (Umweltamt) bzgl. der Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (WA) in unmittelbarer Nähe zum Gewerbestandort wird gefolgt.**
- A.9.4. Die Bedenken des Kreises Aachen (Umweltamt) bzgl. der Unverträglichkeit der geplanten Schulnutzung gegenüber dem bestehenden Gewerbebetrieb konnten ausgeräumt werden. Die Forderung eines qualifizierten schallschutztechnischen Gutachtens wird somit von Seiten des Kreises Aachen nicht mehr aufrechterhalten.**
- A.9.5. Den Hinweisen des Kreises Aachen (Umweltamt) bzgl. Aussagen zur Luftreinhaltung, bzw. zum Unfallrisiko des angrenzenden Gewerbebetriebes auf die geplante Schulnutzung wird gefolgt.**
- C.1. Sofern dem geänderten Vorentwurf der Planung sowie den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / dem Rat, die Verwaltung mit der erneuten Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Belgische Schule“ gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.**

b) Sachverhalt:

Verfahren:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 "Belgische Schule" wurde vom 26.01.2009 bis einschließlich 27.02.2009 gem. § 3 (2) BauGB in den Infokästen der Abteilung für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses öffentlich ausgelegt. Eine gesonderte Bürgerinformationsveranstaltung fand hierzu nicht statt. Einige Anlieger bekundeten Ihr generelles Interesse an der vorliegenden Planung. Es wurden jedoch keine Anregungen abgegeben oder Bedenken dargelegt.

Mit einem Schreiben vom 16.01.2009 wurden die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 (2) BauGB um eine fachliche Stellungnahme bis zum 27.02.2009 gebeten.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in diese Abwägung eingestellt und führten im Folgenden zu einer Anpassung des Planentwurfes, der erneut gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden muss.

Inhalt der geänderten Planung:

Gemäß den Darstellungen des aktuell gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Stolberg vom 18.08.1981 wird im östlichen Teil des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 8.100 qm eine „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches wird auf einer Fläche von ca. 1.500 qm ebenfalls die Festsetzung „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Stellplätze (für den Schulbetrieb)“ vorgesehen.

Um der schall- oder sonstigen immissionsschutztechnischen Problematik für die angrenzenden Gewerbestandorte vorzubeugen, werden innerhalb des gesamten Geltungsbereiches Wohngebäude/Wohnungen vollständig ausgeschlossen.

Der im Geltungsbereich liegende Straßenabschnitt des Rhein-Nassau-Weges wird durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) als private Verkehrsfläche übernommen, da er zukünftig neben dem öffentlichen Zugang zum Naturschutzgebiet „Am Blankenberg“, ausschließlich der Erschließung des geplanten Schulkomplexes dienen wird. Um die öffentliche Erschließung des Naturschutzgebietes, bzw. die fußläufige Verbindungsmöglichkeit zur Frankentalstraße durch die Festsetzung der privaten Verkehrsfläche nicht zu gefährden, bzw. zu unterbinden, wird der betreffende Bereich des Rhein-Nassau-Weges sowie der zwischen Frankentalstraße und Rhein-Nassau-Weg gelegene Fußweg (Treppenanlage) mit einem öffentlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet werden.

Weitere Informationen können dem Bebauungsplanentwurf sowie der entsprechenden Begründung entnommen werden. Die Fraktionen erhalten frühzeitig je eine Ausfertigung.

A. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Behörden, etc. zum Vorentwurf werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage (Anlage 1 - Anlage 9) entnommen werden.

A.1. Geologischer Dienst NRW (Anlage 1)

Der Geologische Dienst NRW weist in seinem Schreiben vom 27.01.2009 darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb der Erdbebenzone 3 liegt. Weiter empfiehlt er in Bezug auf den hier vorhandenen Altbergbau, bzw. auf vermutete tieferliegende tektonische Störlinien eine Baugrunduntersuchung vornehmen zu lassen, bzw. den Bauherrn auf diese Problematik hinzuweisen. Der Geologische Dienst NRW empfiehlt weiter, das betreffende Gebiet ggf. im Bebauungsplan mit den Kennzeichnungen: „Erdbebenzone, Grundwasserabsenkung / Grundwasserbeeinflussung, Hinweis auf Verwerfungszone, Hinweis auf Bergbau“ zu versehen

Stellungnahme der Verwaltung:

Anlässlich des im Vorfeld erstellten „Berichtes über die Ergebnisse der Untersuchung zu den bergbaulichen Verhältnissen in Bezug auf tagesnahen Altbergbau im Bereich des BV - Neubau Rheinische Förderschule Sprache- am Rhein-Nassau-Weg“ durch das Ingenieurbüro Heitfeld - Scheteling aus dem Jahr 2008, wurde bereits eine Baugrunderkundung durchgeführt. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass es mit einer Anpassung der damals vorliegenden Gründungsplanung und einer fachlichen/gutachterlichen Abnahme aller Baugrubensohlen bei Baubeginn, aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben bestehen.

Den Hinweisen zur Kennzeichnung bzgl. Erdbebenzone sowie einer Verwerfungszone wird gefolgt. Die Kennzeichnung des Plangebietes als Flächen unter denen der Bergbau umherging wurde bereits in der ursprünglichen Planfassung vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Den Hinweisen des Geologischen Dienstes NRW bzgl. der Kennzeichnung des Geltungsbereiches wird gefolgt. Der Empfehlung einer Baugrunduntersuchung wurde bereits nachgekommen.

A.2. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie (Anlage 2)

Die Bezirksregierung Arnsberg weist in ihrem Schreiben vom 03.02.2009 darauf hin, dass sich das Plangebiet über dem auf Steinkohle und Raseneisenstein verliehenen Bergwerkfeld „Birkengang“ sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „IfM Geo Therm“ befindet.

Nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Plangebiet mit keinen bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen. Sie empfiehlt vorsorglich jedoch sowohl die Eigentümerin des Bergwerkfeldes als auch die Inhaberin des Erlaubnisfeldes am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die betreffenden Institutionen werden (standardmäßig) im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Den Hinweisen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt.

A.3. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V. (Anlage 3)

Der BUND begrüßt grundsätzlich in seinem Schreiben vom 06.02.2009 das geplante Vorhaben, fordert jedoch die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung (gem. § 2 (4) BauGB), da insbesondere der im Plangebiet bestehenden Baum- und Gehölzbestand u.a. als Schutz vor dem angrenzenden Metallverarbeitenden Betrieb und die im Bereich Rhein-Nassau-Weg vorhandenen Alleefragmente erhalten werden sollen.

Stellungnahme der Verwaltung bzgl. der Wahl des Verfahrens:

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle des BauGB von 2007, dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ mit dem sog. „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ (§ 13a BauGB) ein neuartiges Planungsinstrument geschaffen. Durch diese Vorschrift, die unmittelbar an die Bodenschutzklausel des § 1 a (2) 1 BauGB anknüpft und somit die fortwährende Inanspruchnahme von bisher unbebauten Landschaftsräumen für eine Siedlungsentwicklung eindämmt, soll den planenden Gemeinden die Entwicklung von Bauland im Innenbereich wesentlich erleichtert und das dazugehörige Verfahren vereinfacht und ggf. verkürzt werden.

Um jedoch dieses beschleunigte Bebauungsplanverfahren gem. § 13a BauGB, bzw. § 13 BauGB durchführen zu können, hat der Gesetzgeber folgenden engen Rahmen einzuhalten der Vorgaben gesetzt:

- *Die Aufstellung des Bebauungsplanes muss der Wiedernutzbarmachung von Flächen, (...) oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung dienen.*
- *Eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nur bis zu einer bestimmten Grundflächenzahl im Sinne des § 19 (2) BauNVO möglich.*
Gem. § 13a (1) Nr. 1 BauGB darf die zulässige Grundfläche des Plangebietes nicht größer als 20.000 qm sein. Ist dies, wie bei der vorliegenden Planung der Fall, kann auf eine förmliche Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und auch auf ökologische Ausgleichsmaßnahmen gem. § 1a (3) BauGB verzichtet werden. **Ungeachtet dieser Verfahrenserleichterung müssen aber im Laufe des Verfahrens unzweifelhaft alle Belange bzgl. Umwelt- und Naturschutz in die Abwägung eingestellt und bei der Planung berücksichtigt werden.**
- *Ausschluss des beschleunigten Verfahrens, wenn durch die Planung gem. UVPG umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben vorbereitet oder begründet werden.*
Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall.
- *Ausschluss des beschleunigten Verfahrens, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Planung FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete nachteilig beeinträchtigt werden könnten.*
Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da das Plangebiet durch den bestehenden Baumbestand, bzw. der Rhein-Nassau-Weg durch die vorhandenen Alleefragmente geprägt wird, wurde bereits im Vorfeld geprüft, welcher Strauch- und Baumbestand in die Planung integriert werden kann, bzw. auf Grund seiner besonders schützenswerten Gestalt zwingend erhalten werden muss. Dies sind zum einen die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Bäume östlich des Rhein-Nassau-Weges als Bestandteil der vorhandenen Allee, bzw. zum anderen der erhaltenswerte Baum im östlichen Bereich an dem Fußweg zur Ritzeveldstrasse.

Der Strauch- und Baumbestand entlang der Grenze zur Frankentalstraße soll ebenfalls u.a. aus Gründen des Sichtschutzes und als Pufferzone zwingend erhalten werden.

Der weitere, als nicht besonders schützenswert eingestufte Baum- und Strauchbestand am Rhein-Nassau-Weg, bzw. auf dem Gelände der ehem. Belgischen Schule und der angrenzenden Stellplatzfläche kann im Zuge des Bauvorhabens nicht in der jetzigen Art erhalten werden.

Es werden jedoch innerhalb den geplanten Außenbereichsflächen im Zuge des Bauvorhabens ersetzende und auch ergänzende Baum- und Strauchpflanzungen vorgenommen. Einer eventuell befürchteten erheblichen Umweltverschlechterung in diesem Bereich wird so-

mit entgegengewirkt. Ebenso wird die Alleenstruktur entlang des Rhein-Nassau-Weges im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teilstückes wieder hergestellt, bzw. ergänzt werden.

Da der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als Träger der geplanten Schuleinrichtung auf eine qualitativ hochwertige Außenraumgestaltung als Aufenthaltsbereiche für seine Schüler einen gesteigerten Wert legt, wird, um der zukünftigen Außenraumgestaltung einen größtmöglichen Freiraum einzuräumen, auf die gesonderte Festsetzung der zu pflanzenden Bäume und Sträucher verzichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Forderungen des BUND nach der Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB sowie dem vollständigen Erhalt des derzeitigen Alleenbestandes am Rhein-Nassau-Weg sind zurückzuweisen.

A.4. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Anlage 4)

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst weist in ihrem Schreiben vom 30.01.2009 auf eine mögliche Existenz von drei Bombenblindgängern hin und bat zur Besprechung der weiteren Vorgehensweise um einen Ortstermin.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der erwähnte Ortstermin mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst fand am 02.03.2009 statt, bei dem bereits ein Punkt (Verdachtspunkt 3) als Kampfmittelfrei erklärt werden konnte.

Die beiden noch verbleibenden Verdachtspunkt 1 und 2 werden nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vor, bzw. direkt mit Beginn der geplanten Baumassnahmen von ihnen überprüft und sondiert werden.

Beschlussvorschlag:

Den Forderungen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bzw. unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen gefolgt werden.

A.5. Kreis Aachen -A 61 -Gebäudewirtschaft, Planung und Verkehr- (Anlage 5)

A.5.1. Das Umweltamt des Kreises Aachen erhebt in seinem Schreiben vom 11.02.2009 gegen das geplante Vorhaben aus Sicht des Immissionsschutzes Bedenken und empfiehlt die Beteiligung der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) als zuständige Behörde. Des Weiteren bittet Sie um die Zusendung der vorliegenden „schallimmissionsschutztechnischen Einschätzung“ des Plangebietes aus dem Jahr 2004 zur weiteren Beurteilung des geplanten Vorhabens.

A.5.2. Bezüglich des Landschafts- und Naturschutzes bestehen des Weiteren grundsätzlich **keine** Bedenken, der Kreis Aachen weist jedoch auf div. Maßnahmen hin, die während der geplanten Baumassnahme, z.B. zum Schutz des benachbarten Naturschutzgebiets getroffen werden müssen.

Stellungnahmen der Verwaltung:

A.5.1. Das für immissionsschutzrechtliche Belange zuständige Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt (siehe auch Punkt A.6.). Die geforderte schallimmissionsschutztechnische Einschätzung des Plangebietes aus dem Jahr 2004 wurde dem Kreis Aachen zur weiteren Beurteilung zugesandt.

- A.5.2. Bezüglich der geforderten Schutzmassnahmen während der Baumassnahme (u.a. Schutz der Böschung durch eine Folienauflage oder der Schutz des Baumbestandes im angrenzenden Naturschutzgebiet) sowie der weiteren Vorgehensweise wurde am 03.011.2008 ein Ortstermin mit dem Kreis Aachen, dem Landschaftsverband Rheinland (LVR), dem beauftragten Landschaftsplanungsbüro sowie der Stadt Stolberg abgehalten. Es wurde dabei vereinbart, dass die geforderten Schutzmassnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter der zwingenden Beteiligung des Kreises Aachens technisch ausformuliert, umgesetzt und überwacht werden.

Beschlussvorschläge:

- A.5.1. Den Forderungen des Kreises Aachen nach Übersendung der für die weitere Beurteilung benötigten Unterlagen sowie der Beteiligung der Bezirksregierung Köln wurde nachgekommen.
- A.5.2. Den Forderungen nach geeigneten Schutzmassnahmen bzgl. der Böschung sowie des angrenzenden Naturschutzgebiets wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgekommen werden.

A.6. Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 -Immissionsschutz- (Anlage 6)

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Immissionsschutz) empfiehlt in ihrem Schreiben vom 02.03.2009 aus immissionsschutzrechtlichen Gründen die westliche Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches nicht als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit der Nutzung „Stellplätze“ sondern ebenfalls als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Stellplätze (für den Schulbetrieb)“ festzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die für den Schulbetrieb benötigte Stellplatzfläche sowohl innerhalb eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA), als auch innerhalb einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ rechtlich gesichert, bzw. festgesetzt werden kann und durch diese geänderte Flächenausweisung die eventuell entstehenden rechtlichen Probleme für den angrenzenden Gewerbestandort abgewendet werden können, kann der Forderung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Immissionsschutz) ohne Schwierigkeit gefolgt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 „Belgische Schule“ wurde in diesem Punkt angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Forderung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Immissionsschutz) wird gefolgt.

A.7. KME Germany AG & Co. KG (Anlage 7)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB wurde der angrenzenden Fa. KME Germany AG & Co. KG die vorliegende Planung zur Stellungnahme zugesandt.

In Bezug auf die als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) -Stellplätze- festgesetzte Fläche sieht die Fa. KME Germany AG & Co. KG in ihrem Schreiben vom 05.03.2009 langfristige rechtliche Probleme, die unter Umständen ihren Standort an der Frankentalstraße gefährden könnten.

Die Fa. KME Germany AG & Co. KG schlägt aus diesem Grund vor, die Fläche als „Gewerbegebiet“ (GE) oder „Industriegebiet“ (GI) mit der Nutzung „Stellplätze“ festzusetzen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um die für den Schulbetrieb benötigte Stellplatzanlage in diesem Bereich rechtlich sichern, bzw. festsetzen zu können, muss die betreffende Fläche eine bestimmte „Art der baulichen Nutzung“ i.S. der Baugebietsbestimmungen gem. der BauNVO **oder** sonstiger Flächenausweisungen und Gebiete auf Grund der Bestimmungen des § 9 (1) BauGB (hier z.B. § 9 (1) Nr. 5 BauGB: „Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen“) aufweisen.¹

Da für die Festsetzung einer Stellplatzfläche nicht zwingend die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA) nötig ist, wird, auch auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 (Immissionsschutz), bzw. auch nach Rücksprache mit dem Kreis Aachen, der Vorentwurf des Bebauungsplanes in diesem Bereich abgeändert und anstelle des „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA) eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Festsetzung „Stellplätze (für den Schulbetrieb)“ festgesetzt.

Durch diese Änderung des Vorentwurfes entstehen dem Gewerbestandort an der Frankentalstraße somit durch die vorliegende Planung keine rechtlichen, (schall-) technischen oder sonstigen Probleme und er wird grundsätzlich durch das geplante Vorhaben nicht in seiner Existenz bedroht.

Auf die Festsetzung der geplanten Stellplatzfläche als „Gewerbegebiet“ (GE), bzw. „Industriegebiet“ (GI) kann folglich verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Die Bedenken der Fa. KME Germany AG & Co. KG werden durch die Planänderung ausgeräumt. Die Forderungen einer Gewerbegebiets- oder Industriegebietsausweisung im Bereich der Stellplatzfläche sind daher zurückzuweisen.

A.8. Stadt Stolberg, Amt 63 -Bauordnungsamt-/ Untere Denkmalbehörde (Anlage 8)

Das Bauordnungsamt der Stadt Stolberg erhebt in seiner Stellungnahme vom 09.03.2009 folgende Bedenken, bzw. gibt gegenüber folgenden Punkten Hinweise (Reihenfolge gem. der Stellungnahme):

- A.8.1. Hinweis, dass die Erschließung des Baugrundstückes, die jeweiligen Abstandsflächen sowie Brandschutzabstände und auch die geplanten Stellplätze öffentlich-rechtlich durch eine Baulast oder ggf. durch eine Vereinigungsbaulast zu sichern sind.
- A.8.2. Es bestehen Bedenken, ob die im rückwärtigen Bereich (neben der Sporthalle) geplante zusätzliche Spiel- und Freifläche ohne gutachterliche Lärmprognose sicher beurteilt werden kann.
- A.8.3. Hinweis, dass die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit eines zurzeit im östlichen Grenzbereich geplanten, begrünten Sicht- und Schutzzaunes ggf. Abstandsflächen auslöst und dass er in der zum Zeitpunkt der ersten Offenlage aktuellen Fassung des Vorentwurfes nicht zulässig ist.
- A.8.4. Ausdrücklicher Hinweis von A 63 auf die Problematik durch den Altbergbau.
- A.8.5. Hinweis, dass die Löschwasserversorgung gem. den Angaben der enwor GmbH im betreffenden Plangebiet zurzeit nicht ausreichend gesichert ist.
- A.8.6. Hinweis auf eine ggf. entstehende Problematik durch die Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (WA) für den angrenzenden Gewerbestandort.

¹ BVerwG, Urteil vom 13.07.1989, Az.: 4 B 140/88, bzw. Urteil vom 23.12.1997, Az.: 4 BN 23/97

- A.8.7. Anregung, dass der Fußweg (Treppenanlage) zwischen der Frankentalstraße und dem Rhein-Nassau-Weg, der weiterhin in städtischem Eigentum verbleibt, vorsorglich mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgestattet wird.

Stellungnahmen der Verwaltung:

- A.8.1. Die betreffenden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 144 gehen bis auf die Fußwegeverbindung zwischen Rhein-Nassau-Weg und Frankentalstraße in das Eigentum des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) über. Da es sich jedoch um unterschiedliche Flurstücke handelt, müssen die durch das Bauordnungsamt aufgeführten Tatbestände (Abstandsflächen, Brandschutzabstände, für das Vorhaben benötigte Stellplätze, etc.) öffentlich-rechtlich durch Bauallast gesichert werden. Dies geschieht regelmäßig im Baugenehmigungsverfahren, so dass hier auf dieses Verfahren verwiesen werden kann.
- A.8.2. Die Bedenken bzgl. der im rückwärtigen Bereich geplanten Spiel- und Freifläche, bzw. sonstiger eventuell durch die Schulnutzung entstehender Lärmproblematiken auf die dort vorhandene Wohnnutzung werden zur Zeit in einer Ergänzung zur vorliegenden „Schallimmissionsschutztechnische Einschätzung“ untersucht.

Nach einer ersten Einschätzung des beauftragten Gutachters kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich mit keinerlei schallimmissionsschutztechnischen Problemen zu rechnen ist, so dass eine diesbezügliche Änderung des Bebauungsplanes bereits zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.

Die abschließende Einschätzung, bzw. die Ergänzung der oben genannten „Schallimmissionsschutztechnische Einschätzung“ des Gutachters lag jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage noch nicht vor. Sie wird den Fraktionen spätestens zum Zeitpunkt der Sitzungen am 23.06.2009 nachgereicht.

Die abschließenden Untersuchungsergebnisse dieses gutachterlichen Nachtrages werden dann in die endgültige Abwägung nach erfolgter erneuter öffentlicher Auslegung (voraussichtlich Juni/Juli 2009) einfließen.

- A.8.3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird in diesem Punkt angepasst. Zukünftig sind auch außerhalb der bebaubaren Flächen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO zulässig.
- A.8.4. Die vorherrschende Problematik des Altbergbaues in diesem Bereich wurde in dem „Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung zu den bergbaulichen Verhältnissen in Bezug auf tagesnahen Altbergbau im Bereich des BV -Neubau Rheinische Förderschule Sprache- am Rhein-Nassau-Weg“ thematisiert. Bei Berücksichtigung der hier beschriebenen Maßnahmen bestehen aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben (siehe hierzu auch Stellungnahme zu Punkt A.1. und A.2.).
- A.8.5. Die Problematik der ausreichenden Löschwasserversorgung, bzw. deren planerischer und auch praktischer Sicherstellung wurde bereits im Vorfeld stark thematisiert. Die enwor GmbH hat in diesem Rahmen bestätigt, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung in diesem Bereich vorhanden ist. Diese Bestätigung wurde jedoch durch ein weiteres Schreiben der enwor GmbH dahingehend wieder eingeschränkt, dass die benötigte Löschwassermenge **erst dann** bereitgestellt werden könne, wenn eine dafür benötigte Baumassnahme (Erneuerung der Leitungen) im Bereich der Birkengangstraße realisiert werden konnte. Die betreffende Durchführung dieser Baumassnahme konnte jedoch nicht wie geplant im Frühjahr 2009 begonnen werden, so dass bis spätestens im Baugenehmigungsverfahren diese Be-

denken ausgeräumt werden müssen. Nach Aussagen der enwor GmbH ist jedoch der Abschluss der genannten Maßnahme für das laufende Jahr vorgesehen.

- A.8.6. Die betreffende Flächenfestsetzung wird von einem „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) in eine „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Festsetzung „Stellplätze (für den Schulbetrieb)“ abgeändert.
- A.8.7. Um die langfristige Nutzung des betreffenden Fußweges, der im Eigentum der Stadt Stolberg verbleibt, nicht zu gefährden, wird die Fläche mit einem Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie der betreffenden Versorgungsträger belastet werden. Auf ein entsprechendes Fahrrecht kann verzichtet werden.

Beschlussvorschläge:

- A.8.1. Dem entsprechenden Hinweis von A 63 einer öffentlich-rechtlichen Sicherung der genannten Tatbestände wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefolgt werden.
- A.8.2. Dem Hinweis von A 63 bzgl. einer schallimmissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Verträglichkeit der Schulnutzung (hier vor allem die rückwärtige Spiel- und Freifläche) gegenüber der vorhandenen Wohnnutzung wird gefolgt.
- A.8.3. Dem Hinweis von A 63 bzgl. der Zulässigkeit von Nebenanlagen wird gefolgt.
- A.8.4. Bedenken von A 63 bzgl. des vorhandenen Altbergbaus sind zurückzuweisen.
- A.8.5. Den Bedenken von A 63 bzgl. einer ausreichenden Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefolgt werden.
- A.8.6. Der Anregung von A 63 bzgl. der Flächenausweisung im Bereich der Stellplatzfläche wird gefolgt.
- A.8.7. Der Anregung von A 63 den Fußweg zwischen der Frankentalstraße und dem Rhein-Nassau-Weg mit einem Geh- und Leitungsrecht zu belasten wird gefolgt.
- A.8.8. Die Forderung von A 63 den Fußweg zwischen der Frankentalstraße und dem Rhein-Nassau-Weg mit einem Fahrrecht zu belasten ist zurückzuweisen.

A.9. Kreis Aachen -A 70 -Umweltamt (Anlage 9)

-Ergänzende Stellungnahme zum Schreiben vom 11.02.2009 (siehe auch Punkt A.5.)-

Der Kreis Aachen (Umweltamt) erhebt in seinem Schreiben vom 13.03.2009 gegenüber der geplanten Nutzung weiterhin folgende Bedenken:

- A.9.1. Bedenken, dass die „Schallimmissionsschutztechnische Einschätzung“ aus dem Jahr 2004 keinerlei Aussagen zu der Verträglichkeit der geplanten Schulnutzung auf die angrenzende Wohnbebauung trifft.
- A.9.2. Bedenken, dass die oben genannte „Schallimmissionsschutztechnische Einschätzung“ keinerlei Aussagen zu den eventuellen Aus- und Einwirkungen des in der Nähe liegenden Agrarhandels auf die geplante Schulnutzung trifft.
- A.9.3. Bedenken bzgl. der Problematik einer Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA) in unmittelbarer Nachbarschaft des an der Frankentalstraße gelegenen Gewerbebetriebes.

- A.9.4. Forderung eines qualifizierten schallschutztechnischen Gutachtens um die Verträglichkeit der geplanten mit der vorhandenen Nutzung, insbesondere unter der Berücksichtigung des Bestandschutzes der angrenzenden Gewerbebetriebe nachzuweisen.
- A.9.5. Forderung einer Aussage zu eventuell entstehenden Geruchsbelästigungen und Auswirkungen durch die Möglichkeit von schweren Unfällen bei dem betreffenden Gewerbebetrieb auf die geplante Schulnutzung.

Stellungnahmen der Verwaltung:

- A.9.1. Nach einer Rücksprache mit dem Kreis Aachen (Umweltamt) und der Vorstellung und Besprechung der zu ändernden Punkte in dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 „Belgische Schule“ wurde mit dem Umweltamt vereinbart, dass diese (immissionsschutztechnischen) Punkte in einem Nachtrag zu den vorhandenen „Schallimmissionsschutztechnische Einschätzung“ untersucht werden können.

Nach einer ersten Einschätzung des beauftragten Gutachters kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich mit keinerlei schallimmissionsschutztechnischen Problemen zwischen der geplanten Schulnutzung und der umgebenden Wohnbebauung zu rechnen ist, so dass eine diesbezügliche Änderung des Bebauungsplanes zur Vermeidung von schallschutztechnischen Problemen bereits zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann.

Die abschließende Einschätzung, bzw. die Ergänzung der oben genannten „Schallimmissionsschutztechnische Einschätzung“ des Gutachters lag jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage noch nicht vor. Sie wird den Fraktionen spätestens zum Zeitpunkt der der Sitzungen am 23.06.2009 nachgereicht.

Die abschließenden Untersuchungsergebnisse dieses gutachterlichen Nachtrages werden dann in die endgültige Abwägung nach erfolgter erneuter öffentlicher Auslegung (voraussichtlich Juni/Juli 2009) einfließen.

- A.9.2. Der angesprochene großflächige Einzelhandel (Agrarprodukte) befindet sich nicht mehr an dem angegebenen Standort (Am großen Rad 19), so dass dieses Unternehmen nicht mehr in den genannten Nachtrag zur „Schallimmissionsschutztechnische Einschätzung“ einfließen kann.

Durch die Änderung des Bebauungsplanentwurfes (keine Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) entstehen jedoch keine weiteren oder zusätzlichen genehmigungsrechtlichen Probleme für eine zukünftige gewerbliche Nutzung in diesem Bereich, so dass dieser Punkt nach Rücksprache mit dem Kreis Aachen als unbeachtlich angesehen werden kann.

- A.9.3. Die betreffende Flächenfestsetzung innerhalb des Bebauungsplanentwurfes wird von einem „Allgemeinen Wohngebiet“ (WA) in eine „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Festsetzung „Stellplätze (für den Schulbetrieb)“ abgeändert.

Durch diese Änderung des Vorentwurfes entstehen dem Gewerbestandort an der Frankentalstraße durch die vorliegende Planung somit keine rechtlichen, (schall-) technischen oder sonstigen Probleme und er wird durch das geplante Vorhaben nicht in seiner Existenz bedroht (siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Punkte A 5. - A.8.).

Die Bedenken des Kreises Aachen (Umweltamt) sind somit ausgeräumt.

- A.9.4. Nach einer Rücksprache mit dem Kreis Aachen (Umweltamt) und der Vorstellung und Besprechung der zu ändernden Punkte in dem Vorentwurf des Bebauungsplanes kann durch die Änderung des Entwurfes in dem betreffenden Bereich des Stellplatzes und die damit verbundene Abwendung der immissionsschutzrechtlichen Problematik für den benachbarten Gewerbebetrieb an der Frankentalstraße auf ein qualifiziertes schalltechnisches Gutachten verzichtet werden.

Die Bedenken des Kreises Aachen (Umweltamt) in Bezug auf eine Unverträglichkeit der geplanten Schulnutzung gegenüber dem bestehenden Gewerbebetrieb an der Frankentalstraße konnten somit ausgeräumt werden.

Da der vorhandene gewerbliche Betrieb an der Frankentalstraße genehmigungspflichtige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) betreibt, wird durch diese Genehmigungen nach BImSchG, bzw. die darin enthaltenen Nebenbestimmungen auch die Verträglichkeit des Gewerbebetriebes mit der geplanten Schulnutzung, bzw. der ebenfalls benachbarten Wohnnutzung gewährleistet.

Die von diesen Genehmigungen erfassten Anlagen (potentielle Emittenten) sind lt. den hier vorgegebenen Bestimmungen, schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von den Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen an den ausgewählten Immissions-Messpunkten (hier: hauptsächlich an Gebäuden mit (besonders schutzwürdiger) Wohnnutzung), die in den Genehmigungen festgelegten Werte nicht überschreiten (es werden lt. der letzten Anlagengenehmigung gem. BImSchG, bzw. lt. den in diesem Rahmen vorgenommenen Messungen tags Werte von 38 - 45 dB(A) und nachts Werte von 42 - 45 dB(A) eingehalten. Dies entspricht im Wesentlichen den Werten die in einem Mischgebiet einzuhalten sind, bzw. liegt im Tagbereich, als für eine Schulnutzung maßgeblicher Bereich, wesentlich darunter). Die Einhaltung dieser Werte wird durch dafür zuständige Behörde kontrolliert.

Die Bedenken des Kreises Aachen (Umweltamt) in Bezug auf eine Unverträglichkeit des bestehenden Gewerbebetriebes an der Frankentalstraße gegenüber der geplanten Schulnutzung sind somit ausgeräumt.

Die Verträglichkeit zwischen der geplanten Schulnutzung und der umgebenden Wohnbebauung wird zurzeit in einem Nachtrag zu den vorhandenen „Schallimmissionsschutztechnische Einschätzung“ durch einen Gutachter geprüft.

Nach einer ersten Einschätzung des beauftragten Gutachters kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich mit keinerlei schallimmissionsschutztechnischen Problemen zwischen der geplanten Schulnutzung und der umgebenden Wohnbebauung zu rechnen ist, so dass eine diesbezügliche Änderung des Bebauungsplanes zur Vermeidung von schallschutztechnischen Problemen bereits zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann (siehe hierzu auch Stellungnahme zu Punkt A.9.1).

- A.9.5. Da wie bereits oben erwähnt, der betreffende Gewerbebetrieb an der Frankentalstraße genehmigungspflichtige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) betreibt, werden durch diese Genehmigungen nach BImSchG, bzw. die darin enthaltenen Nebenbestimmungen auch die Emissionen des Betriebs in der für derartige Anlagen zulässigen Werte gem. TA-Luft begrenzt und regelmäßig durch die dafür zuständige Behörde kontrolliert. Somit sind hierdurch die Luftreinhaltung und auch die Vermeidung einer Geruchsbelästigung der angrenzenden Wohnnut-

zung und der geplanten Schulnutzung durch die Einhaltung der Genehmigungsbestimmungen gewährleistet.

Ebenso verhält es sich mit dem vorherrschend Unfallrisiko des betreffenden Gewerbebetriebes, dass im Hinblick auf die verwendeten Stoffe und Technologien gegeben ist, jedoch auf Grund der bei den jeweiligen Genehmigungen vorzulegenden Brandschutz-, Überwachungs- und Sicherheitskonzepten als gering einzustufen ist.

Um diese, für eine Schulnutzung jedoch nicht unerheblichen Sachverhalte im vorliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 144 „Belgische Schule“ entsprechend zu würdigen, wird die betreffende Begründung um diese Punkt ergänzt.

Beschlussvorschläge:

- A.9.1. Dem Hinweis des Kreises Aachen (Umweltamt) bzgl. einer schallimmissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Verträglichkeit der geplanten Schulnutzung gegenüber der vorhandenen Wohnnutzung wird gefolgt.
- A.9.2. Die Bedenken des Kreises Aachen (Umweltamt) bzgl. des Agrargroßhandels sind zurückzuweisen.
- A.9.3. Den Bedenken des Kreises Aachen (Umweltamt) bzgl. der Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebiets“ (WA) in unmittelbarer Nähe zum Gewerbestandort wird gefolgt.
- A.9.4. Die Bedenken des Kreises Aachen (Umweltamt) bzgl. der Unverträglichkeit der geplanten Schulnutzung gegenüber dem bestehenden Gewerbebetrieb konnten ausgeräumt werden. Die Forderung eines qualifizierten schallschutztechnischen Gutachtens wird somit von Seiten des Kreises Aachen nicht mehr aufrechterhalten.
- A.9.5. Den Hinweisen des Kreises Aachen (Umweltamt) bzgl. Aussagen zur Luftreinhaltung, bzw. zum Unfallrisiko des angrenzenden Gewerbebetriebes auf die geplante Schulnutzung wird gefolgt.

B. Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurden durch die Öffentlichkeit keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO, BImSchG

d) Finanzierung:

Die Kosten für die oben genannte Ergänzungen der bereits im Jahre 2004 erstellten „Schallimmissionsschutztechnische Einschätzung“ des Büros IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf werden gem. dem Folgeangebot vom 28.05.2009 mit 3.620,00 € (netto) in den Haushalt der Stadt Stolberg eingestellt (eine diesbezügliche Haushaltsstelle wird zurzeit angelegt). Die Refinanzierung dieser Kosten wird durch den Grundstücksverkauf an den Landschaftsverband Rheinland (LVR) sichergestellt.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 81 GO. Danach dürfen ausschließlich Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffung und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.



Pickhardt
Leiter Fachbereich I

Stadt Stolberg (Rhld.)
28. Jan. 2009
Abt. Nr.

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - D 47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon: 02151 897-0
Fax: 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Stadt Stolberg
FB 1/61 Abt. für Entwicklung und Planung
52220 Stolberg (Rhld.)

29.01.09
DK

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897 430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 27. Januar 2009
Gesch.-Z.: 31/372/2009

Bebauungsplan Nr. 144 „Belgische Schulen“
Benachrichtigung gem. § 3 (2) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 16. Januar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Informationen liegen für o. g. Planvorhaben vor zu **Kap. 9 Hinweise:**

Seismologie (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel.: 897 258)

zur Beachtung in DIN 4149 (Fassung April 2005):
Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse **R¹**
(Quelle: *Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000*, Bundesland Nordrhein - Westfalen (Juni 2006)²).

NEUERSCHEINUNGEN 2008:

PALÄOSEISMISCHE UNTERSUCHUNGEN IM BEREICH DER NIEDERRHEINISCHEN BUCHT
Scriptum Heft-Nr. 17 – Arbeitsergebnisse aus dem Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen. ISSN 1430-5267. Preis: EURO 11,50. poststelle@gd.nrw.de

ERDBEBEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN
ISBN 978-3-86029-971-5 . Preis: EURO 5,-
Eine allgemein verständliche Broschüre für alle, die sich über Erdbeben in NRW informieren wollen...Detailinfo unter: www.gd.nrw.de/g_details.php?id=2971

¹ Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Untergrund)
² Herausgeber: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein – Westfalen. Bestellung: <http://www.gd.nrw.de>. Email: poststelle@gd.nrw.de.

Zu Kap. 14.2. Gutachten Bergbau

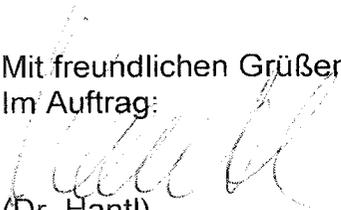
Eine Baugrunduntersuchung ist in Bezug auf eine vermutete tieferliegende tektonische Störlinie zu empfehlen: Im Bereich von Störungen ist mit einem Gesteinswechsel und oft mit Auflockerungen des Gebirgsverbandes zu rechnen, was bei geplanten Gründungen im Felsuntergrund zu prüfen und zu berücksichtigen ist. Potenzielle Bauherren sollten auf diese Situation hingewiesen werden. Bei Baugrunduntersuchungen ist entsprechend der DIN 4020 und der DIN EN ISO 22475-1 vorzugehen.

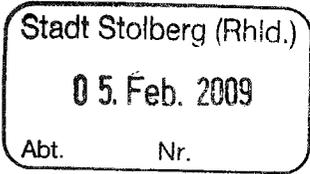
Nachfolgende Kennzeichnungen sind ggf. Bestandteil des Bebauungsplans:

1. Hinweis auf Erdbebenzone
2. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Grundwasserbeeinflussung
3. Hinweis auf Verwerfungszone
4. Hinweis auf Bergbau (zukünftig / aktiv / stillgelegt)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Dr. Hantl)



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadtverwaltung Stolberg
FB 1/61 Planung
52220 Stolberg (Rhld.)

Datum: 03. Februar 2009
Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 65.52.1-2009-40
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Jablonski
andreas.jablonski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 0231/5410-3674
Fax: 0231/5410-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr. 144 „Belgische Schule“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 16.01.2009

05.02.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Planungsvorhaben liegt über dem auf Steinkohle und Raseneisenstein verliehenem Bergwerksfeld „Birkengang“ sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „IfM Geo Therm“.

Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Birkengang“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Inhaberin der Erlaubnisse für das Feld „IfM Geo Therm“ ist die RWTH Aachen, Wüllnerstr. 2 in 52062 Aachen.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereiches kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Inhaberin der bestehenden Bergbauberechti-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten: 8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

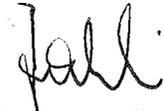
Konto der Landeskasse Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED3
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



gungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag


(Jablonski)



FREUNDE DER ERDE

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

AbsenderIn dieses Schreibens:

Stadt Stolberg (Rhld.)
09. Feb. 2009
Abt. Nr.

An die
Stadt Stolberg
Entwicklungs- und Planungsamt
z.Hd. Frau Dürler
52220 Stolberg

*Eintrag Abt.
10-02-09 f
Ø to 2.k.
16.02.09/DT*

Kreisgruppe
AC – Land
c/o Dr. Gerhard Franz
Trockener Weiher 43
52222 Stolberg

6.2.2009

Betreff: Bebauungsplan Nr. 144 „Belgische Schule“

Ihr Zeichen: NICOLE DÜRLER@STOLBERG.DE
La-Bü-Zeichen: AC – 21/09

Sehr geehrte Frau Dürler,

zu obiger Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

Den Neubau einer Schule in diesem innerstädtischen Bereich halten wir für zweckmäßig. Mit der Durchführung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren mit Verzicht auf eine förmliche Umweltprüfung sind wir nicht einverstanden.

Das Planungsgebiet ist nicht nur eine verwilderte Brachfläche mit vergammelten Gebäuden, einem abgebrannten Bauwagen und diversem Unrat.

Auf 3 Seiten der verplanten Fläche wachsen mittelhohe Bäume besonders in den Randbereichen. Die durch das Gelände führende Privatstraße hat einen ausgeprägten Alleencharakter, hier sind die Bäume besonders stattlich. Viele Bäume wachsen auf dem als Parkplatz geplanten Privatgelände.

Auch wenn es in Stolberg bedauerlicherweise keine Baumschutzsatzung mehr gibt, kann man nach unserer Meinung eine so umfangreiche Planung nicht ohne UVP durchführen, da viele Bäume zwangsläufig gefällt werden sollen. Eine erhebliche Umweltverschlechterung dürfte eintreten, insbesondere, da eine große metallverarbeitende Fabrik in unmittelbarer Nachbarschaft tätig ist. Wir meinen, daß außerdem die zentrale Allee komplett erhalten bleiben muß und Außenabgrenzungen des Gebäudes durch Hecken und Erhalt möglichst vieler Bäume erfolgen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

11



Bezirksregierung Düsseldorf

Stadt Stolberg (Rhd.)
0 5. Feb. 2009
Abt. Nr.

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Stolberg (Rhd.)
Ordnungsamt
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

*Eingang A6.1
10.01.09 JS
16.02.09 / DR
Hr. Maassen (30/32)
LYR (Hr. Gocht)*

Telefon 0211 475-9713
Fax 0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de
Zimmer
Auskunft erteilt:
Herr Brand

Aktenzeichen
22.5-3-5354032-9/09/
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Datum: 30.01.2009

Stolberg (Rhd.), B-Plan 11 "Belgische Schule"

Ihr Schreiben vom 16.01.2009, Az.: FB 1/61 Abt. für Entwicklung und Planung

Die Auswertung des o.g. Bereiches war wegen Schattenwürfen und Bewuchs teilweise nicht möglich.

Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurfgebiet mit starkem Granatbeschuß. Zusätzlich liegen mir Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln (Bombenblindgänger sowie Schützenloch) vor. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung. Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehlen wir eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

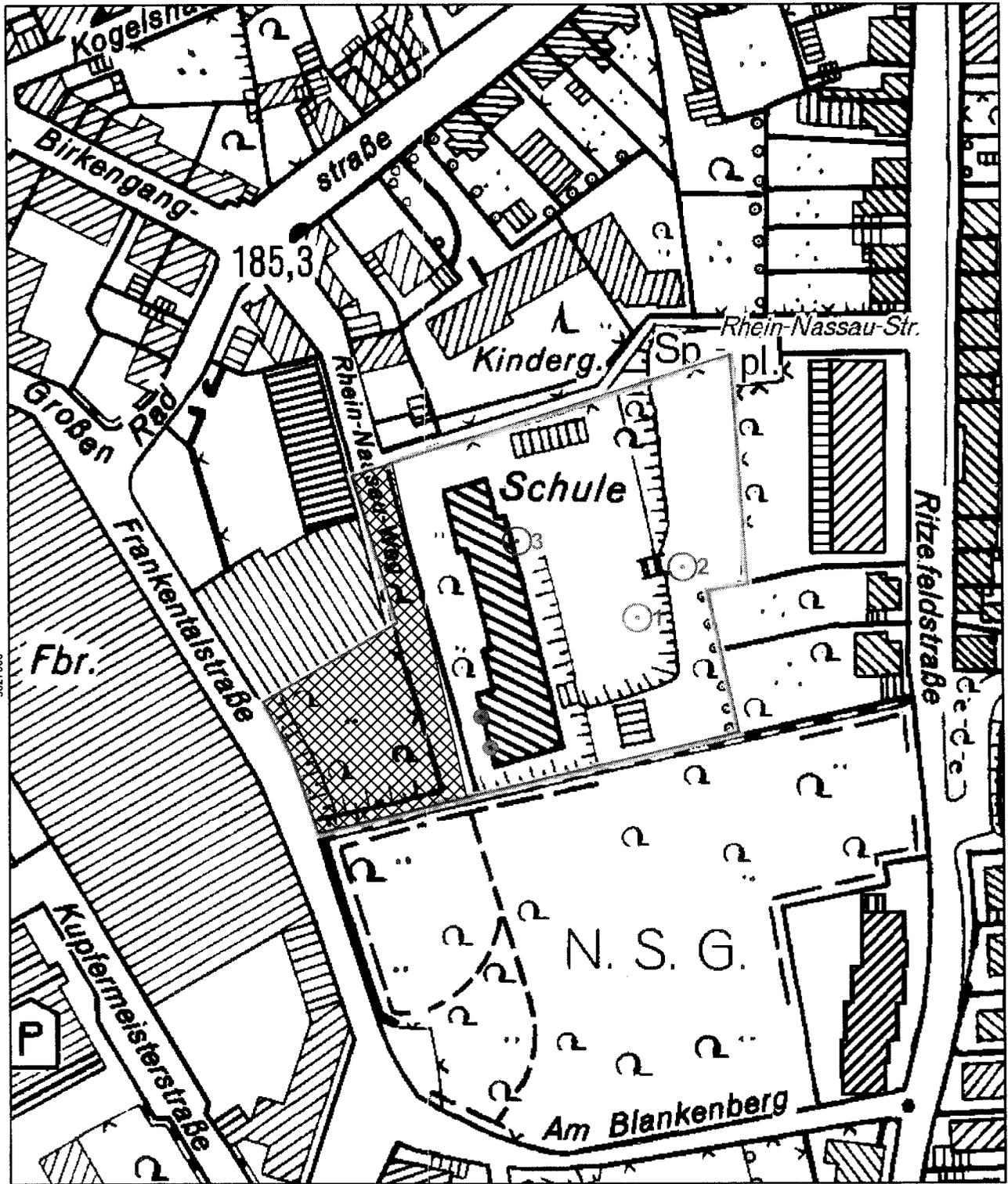
Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED

Im Auftrag
Brand
(Brand)

Anlage 4

Hr. Rahmacker (Bez.Reg) best. H. Hr. Gocht die Abmchtfähigkeit und bat Hr. Gocht um einen Termin, wenn der Abmcht-fest-fertig ist (damit die Abmchtfirma die nötigen Schürfunger vornehmen kann). Hr. Gocht,

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5354032-9/09



5627000

2516000

Kartenmaßstab : 1:1.500

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Gemeindegrenze
	alte Antragsfläche		Panzergraben		nicht auswertbare Fläche
	Verdacht auf Bombenblindgänger		Stellung		Bohrlochdetektion
	geräumte Bombenblindgänger		Militärisch genutzte Fläche		Oberflächendetektion
	Schützenloch		Fläche mit starkem Beschuss		geräumte Fläche

Nachweisführung eines Bombenfunds

KMM-Nr.	22.5-3-5354032-9/09/	vom 16.01.2009	
GKZ			
Ort - Ortsteil	Stolberg (Rhd.)		
Straße	B-Plan 11 "Belgische Sch	Auswertung vom: 30.01.2009	
Räummaßnahme		Auswerter: Brand	
DGK 5	5203	Bodenkarte	
DGK 5 - Luftbild		Geolog. Karte	
Luftbild -Neg.Nr.	13543	Ing.-Geol.Karte	
Bild-/Flug-/Sortie-Nr.	US25GP/111	Flugdatum 29.10.1945	
Maßstab Luftbild 1:	4000	Vermerke	
Pkt-Nr.	3	VP-Durchm.(m)	
Gauß-Krüger-Koord. des Verdachtspunktes	RECHTSWERT (m)	HOCHWERT (m)	Mittlere Fehler m_0 (m)
	2516024,43	5627036,86	
Örtliche Koordinate			y = 10,00
Anlg. 1: Arbeitskarte / Umzeichnung			
Name Einmesser			Land-Detektion
Eckpunkte-Koord.	RECHTS (m)	HOCH (m)	x (m) y (m)
Eckpunkt 1 (SW)	2516014,43	5627026,86	0,00 0,00
Eckpunkt 2 (NW)	2516034,43	5627026,86	20,00 0,00
Eckpunkt 3 (NO)	2516034,43	5627046,86	20,00 20,00
Eckpunkt 4 (SO)	2516014,43	5627046,86	0,00 20,00
Anlg. 2: Datensatz Koordinaten DGPS / Vermessung / Unterlagen			
Land-Detektion			Datum
Bediener			Detektor
Auswerter			Name Dateien
Örtl. Koord. LD	x (m)	y (m)	z (m)
Anlg. 3: Datensatz Land-Detektion / Ausdrucke			
Anlage 5a der TVV		Seite 1	

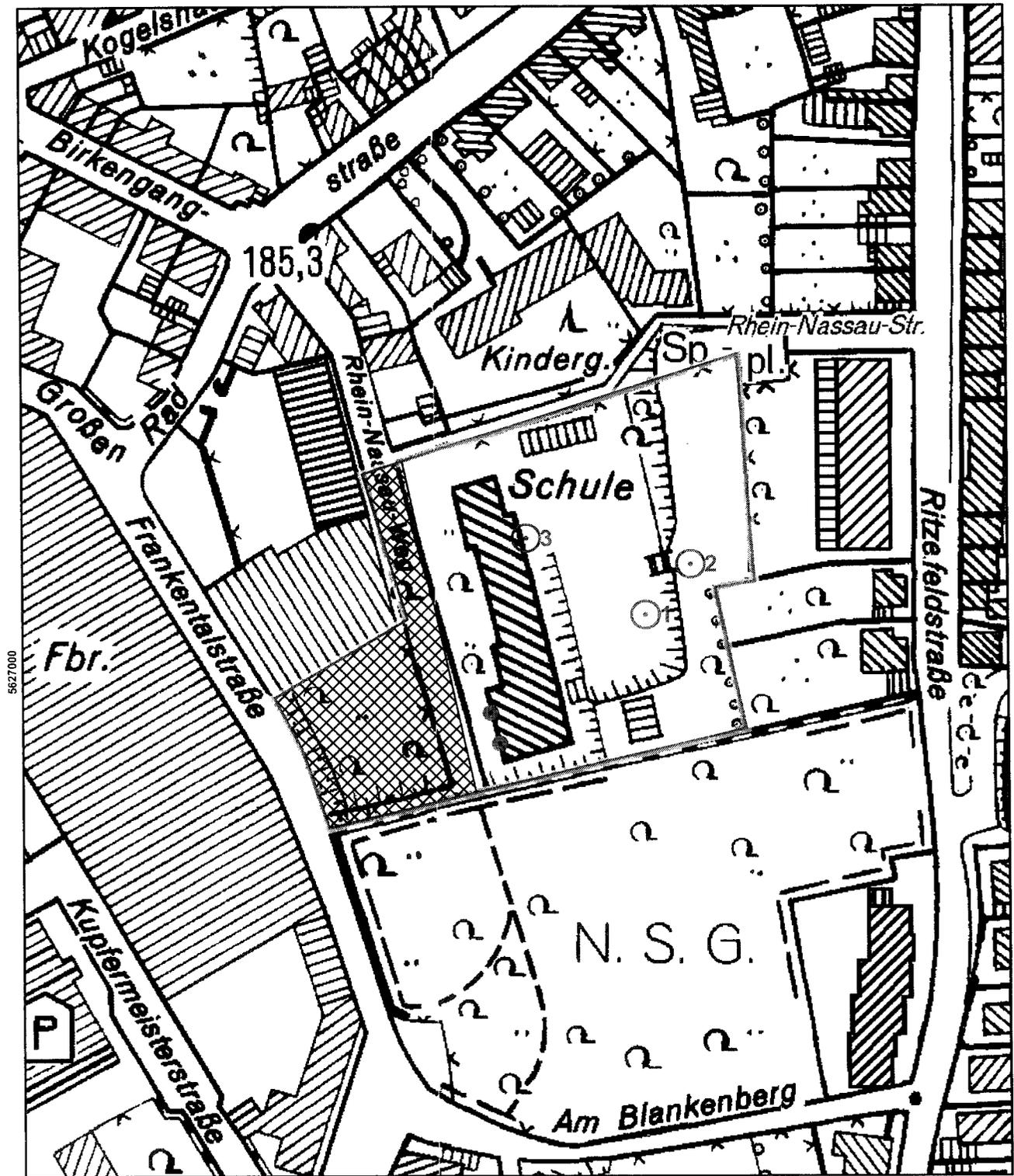
Nachweisführung eines Bombenfunds

KMM-Nr.	22.5-3-5354032-9/09/	vom 16.01.2009	
GKZ			
Ort - Ortsteil	Stolberg (Rhld.)		
Straße	B-Plan 11 "Belgische Sch	Auswertung vom: 30.01.2009	
Räummaßnahme		Auswerter: Brand	
DGK 5	5203	Bodenkarte	
DGK 5 - Luftbild		Geolog. Karte	
Luftbild -Neg.Nr.	13543	Ing.-Geol.Karte	
Bild-/Flug-/Sortie-Nr.	US25GP/111	Flugdatum 29.10.1945	
Maßstab Luftbild 1:	4000	Vermerke	
Pkt-Nr.	2	VP-Durchm.(m)	
Gauß-Krüger-Koord. des Verdachtspunktes	RECHTSWERT (m)	HOCHWERT (m)	Mittlere Fehler m_0 (m)
	2516068,98	5627029,68	
Örtliche Koordinate		y = 10,00	
Anlg. 1: Arbeitskarte / Umzeichnung			
Name Einmesser		Land-Detektion	
Eckpunkte-Koord.	RECHTS (m)	HOCH (m)	x (m) y (m)
Eckpunkt 1 (SW)	2516058,98	5627019,68	0,00 0,00
Eckpunkt 2 (NW)	2516078,98	5627019,68	20,00 0,00
Eckpunkt 3 (NO)	2516078,98	5627039,68	20,00 20,00
Eckpunkt 4 (SO)	2516058,98	5627039,68	0,00 20,00
Anlg. 2: Datensatz Koordinaten DGPS / Vermessung / Unterlagen			
Land-Detektion		Datum	
Bediener		Detektor	
Auswerter		Name Dateien	
Örtl. Koord. LD	x (m)	y (m)	z (m)
Anlg. 3: Datensatz Land-Detektion / Ausdrucke			
Anlage 5a der TVV	Seite 1		

Nachweisführung eines Bombenfundes

KMM-Nr.	22.5-3-5354032-9/09/	vom 16.01.2009	
GKZ			
Ort - Ortsteil	Stolberg (Rhld.)		
Straße	B-Plan 11 "Belgische Sch	Auswertung vom: 30.01.2009	
Räummaßnahme		Auswerter: Brand	
DGK 5	5203	Bodenkarte	
DGK 5 - Luftbild		Geolog. Karte	
Luftbild -Neg.Nr.	13543	Ing.-Geol.Karte	
Bild-/Flug-/Sortie-Nr.	US25GP/111	Flugdatum 29.10.1945	
Maßstab Luftbild 1:	4000	Vermerke	
Pkt-Nr.	1	VP-Durchm.(m)	
Gauß-Krüger-Koord. des Verdachtspunktes	RECHTSWERT (m)	HOCHWERT (m)	Mittlere Fehler m_0 (m)
	2516056,74	5627015,61	
Örtliche Koordinate			y = 10,00
Anlg. 1: Arbeitskarte / Umzeichnung			
Name Einmesser			Land-Detektion
Eckpunkte-Koord.	RECHTS (m)	HOCH (m)	x (m) y (m)
Eckpunkt 1 (SW)	2516046,74	5627005,61	0,00 0,00
Eckpunkt 2 (NW)	2516066,74	5627005,61	20,00 0,00
Eckpunkt 3 (NO)	2516066,74	5627025,61	20,00 20,00
Eckpunkt 4 (SO)	2516046,74	5627025,61	0,00 20,00
Anlg. 2: Datensatz Koordinaten DGPS / Vermessung / Unterlagen			
Land-Detektion			Datum
Bediener			Detektor
Auswerter			Name Dateien
Örtl. Koord. LD	x (m)	y (m)	z (m)
Anlg. 3: Datensatz Land-Detektion / Ausdrucke			
Anlage 5a der TVV		Seite 1	

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5354032-9/09



5627000

2516000

Kartenmaßstab : 1:1.500

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Gemeindegrenze
	alte Antragsfläche		Panzergraben		nicht auswertbare Fläche
	Verdacht auf Bombenblindgänger		Stellung		Bohrlochdetektion
	geräumte Bombenblindgänger		Militärisch genutzte Fläche		Oberflächendetektion
	Schützenloch		Fläche mit starkem Beschuss		geräumte Fläche

Nachweisführung eines Bombenfunds

KMM-Nr.	22.5-3-5354032-9/09/	vom 16.01.2009	
GKZ			
Ort - Ortsteil	Stolberg (Rhld.)		
Straße	B-Plan 11 "Belgische Sch	Auswertung vom:	30.01.2009
Räummaßnahme		Auswerter:	Brand
DGK 5	5203	Bodenkarte	
DGK 5 - Luftbild		Geolog. Karte	
Luftbild -Neg.Nr.	13543	Ing.-Geol.Karte	
Bild-/Flug-/Sortie-Nr.	US25GP/111	Flugdatum	29.10.1945
Maßstab Luftbild 1:	4000	Vermerke	
Pkt-Nr.	3	VP-Durchm.(m)	
Gauß-Krüger-Koord. des Verdachtspunktes	RECHTSWERT (m)	HOCHWERT (m)	Mittlere Fehler m_0 (m)
	2516024,43	5627036,86	
Örtliche Koordinate			y = 10,00
Anlg. 1: Arbeitskarte / Umzeichnung			
Name Einmesser			Land-Detektion
Eckpunkte-Koord.	RECHTS (m)	HOCH (m)	x (m) y (m)
Eckpunkt 1 (SW)	2516014,43	5627026,86	0,00 0,00
Eckpunkt 2 (NW)	2516034,43	5627026,86	20,00 0,00
Eckpunkt 3 (NO)	2516034,43	5627046,86	20,00 20,00
Eckpunkt 4 (SO)	2516014,43	5627046,86	0,00 20,00
Anlg. 2: Datensatz Koordinaten DGPS / Vermessung / Unterlagen			
Land-Detektion			Datum
Bediener			Detektor
Auswerter			Name Dateien
Örtl. Koord. LD	x (m)	y (m)	z (m)
Anlg. 3: Datensatz Land-Detektion / Ausdrucke			
Anlage 5a der TVV		Seite 1	

Nachweisführung eines Bombenfunds

KMM-Nr.	22.5-3-5354032-9/09/	vom 16.01.2009	
GKZ			
Ort - Ortsteil	Stolberg (Rhld.)		
Straße	B-Plan 11 "Belgische Sch	Auswertung vom: 30.01.2009	
Räummaßnahme		Auswerter: Brand	
DGK 5	5203	Bodenkarte	
DGK 5 - Luftbild		Geolog. Karte	
Luftbild -Neg.Nr.	13543	Ing.-Geol.Karte	
Bild-/Flug-/Sortie-Nr.	US25GP/111	Flugdatum 29.10.1945	
Maßstab Luftbild 1:	4000	Vermerke	
Pkt-Nr.	2	VP-Durchm.(m)	
Gauß-Krüger-Koord. des Verdachtspunktes	RECHTSWERT (m)	HOCHWERT (m)	Mittlere Fehler m_0 (m)
	2516068,98	5627029,68	
Örtliche Koordinate	y = 10,00		
Anlg. 1: Arbeitskarte / Umzeichnung			
Name Einmesser			Land-Detektion
Eckpunkte-Koord.	RECHTS (m)	HOCH (m)	x (m) y (m)
Eckpunkt 1 (SW)	2516058,98	5627019,68	0,00 0,00
Eckpunkt 2 (NW)	2516078,98	5627019,68	20,00 0,00
Eckpunkt 3 (NO)	2516078,98	5627039,68	20,00 20,00
Eckpunkt 4 (SO)	2516058,98	5627039,68	0,00 20,00
Anlg. 2: Datensatz Koordinaten DGPS / Vermessung / Unterlagen			
Land-Detektion		Datum	
Bediener		Detektor	
Auswerter		Name Dateien	
Örtl. Koord. LD	x (m)	y (m)	z (m)
Anlg. 3: Datensatz Land-Detektion / Ausdrucke			
Anlage 5a der TVV		Seite 1	

Nachweisführung eines Bombenfunds

KMM-Nr.	22.5-3-5354032-9/09/	vom 16.01.2009	
GKZ			
Ort - Ortsteil	Stolberg (Rhld.)		
Straße	B-Plan 11 "Belgische Sch	Auswertung vom:	30.01.2009
Räummaßnahme		Auswerter:	Brand
DGK 5	5203	Bodenkarte	
DGK 5 - Luftbild		Geolog. Karte	
Luftbild -Neg.Nr.	13543	Ing.-Geol.Karte	
Bild-/Flug-/Sortie-Nr.	US25GP/111	Flugdatum	29.10.1945
Maßstab Luftbild 1:	4000	Vermerke	
Pkt-Nr.	1	VP-Durchm.(m)	
Gauß-Krüger-Koord. des Verdachtspunktes	RECHTSWERT (m)	HOCHWERT (m)	Mittlere Fehler m_0 (m)
	2516056,74	5627015,61	
Örtliche Koordinate			y = 10,00
Anlg. 1: Arbeitskarte / Umzeichnung			
Name Einmesser			Land-Detektion
Eckpunkte-Koord.	RECHTS (m)	HOCH (m)	x (m) y (m)
Eckpunkt 1 (SW)	2516046,74	5627005,61	0,00 0,00
Eckpunkt 2 (NW)	2516066,74	5627005,61	20,00 0,00
Eckpunkt 3 (NO)	2516066,74	5627025,61	20,00 20,00
Eckpunkt 4 (SO)	2516046,74	5627025,61	0,00 20,00
Anlg. 2: Datensatz Koordinaten DGPS / Vermessung / Unterlagen			
Land-Detektion			Datum
Bediener			Detektor
Auswerter			Name Dateien
Örtl. Koord. LD	x (m)	y (m)	z (m)
Anlg. 3: Datensatz Land-Detektion / Ausdrucke			
Anlage 5a der TVV		Seite 1	



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

**Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50663 Köln**

Ihr Zeichen Ihre Anfrage vom
FB 1/61 Abt. für Entwicklung und Planung

Kampfmittelbeseitigung
B-Plan 11 "Belgische Schule"
hier: Verdachtspunkt 3 (VP 3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der vorgenannte VP 3 wurde am 04.02.2009 vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Aussenstelle Kerpen, überprüft.

Der VP 3 ist nach den Erkenntnissen des aktuellen Stands der Technik als Kampfmittelfrei anzusehen.

Eine Gewähr dafür, dass sich auf den geräumten Flächen keine Kampfmittel mehr befinden, kann durch die Bezirksregierung gleichwohl nicht übernommen werden.

Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes begonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Daenecke

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

**Kampfmittelbeseitigungsdienst
NRW – Rheinland
Aussenstelle Kerpen
Heinrich-Hertz-Straße 12
50170 Kerpen**

Telefon: 0211 475 9755
Telefax: 0211 475 9075
Auskunft erteilt:
Herr Daenecke
dieter.daenecke@brd.nrw.de

Aktenzeichen
22.5-3-5354032-9/09/
bei Antwort bitte angeben

Datum: 26.05.2009

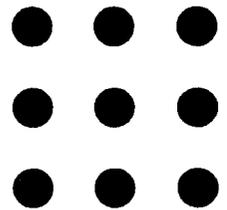
Dienstgebäude
Dienstgebäude
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
E-Mail:
poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
Telefon (Zentral) 0211 475-0
Telefax: (Zentral) 0211 475-2671
<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012



Kreis Aachen

13



Postanschrift: Kreis Aachen Postfach 500451 52088 Aachen

Stadt Stolberg
FB 1/61 - Entwicklung und Planung -
Frau Dürler
Rathausstraße 11 – 13
52222 Stolberg

Der Landrat

A 61 - Gebäudewirtschaft,
Planung und Verkehr -

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon-Durchwahl
0241/5198-2622
Zentrale
0241/5198-0
Telefax
0241/5198-2268

E-Mail
Waltraud-Oldenburg@Kreis-Aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Oldenburg

Zimmer
A 613

Mein Zeichen
(bitte angeben)
70.0/10 06-29/2009 ol-
Tag
11.02.2009

Stadt Stolberg (Rhld.)
16. Feb. 2009
Abt. Nr.

17.02.09
Ø to

Bebauungsplan Nr. 144 "Belgische Schule"

Ihr Schreiben vom 16.01.2009

Sehr geehrte Frau Dürler,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens des Kreises Aachen Bedenken.

Im Einzelnen werden nachfolgende Anregungen zum Verfahren gemacht.

A 70 – Umweltamt

Immissionsschutz:

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen das Vorhaben zzt. Bedenken.

Ziel des Bebauungsplanes ist der Neubau der Gutenberg-Schule auf einer innerstädtischen Brachfläche, dem Gelände der ehemaligen „Belgischen Schule“. Das Plangebiet wird im Westen durch die Frankentalstraße begrenzt.

Unmittelbar auf der gegenüberliegenden Straßenseite, d. h. in einem Abstand von ca. 10 m, befindet sich die KME Germany AG & Co. KG, Frankentalstraße 5, 52222 Stolberg.

Meines Wissens betreibt die KME Germany AG & Co. KG an diesem Standort zwei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen. Hierbei handelt es sich um eine Anlage zum Walzen von Metallen nach Nr. 3.6 der 4. BImSchV, die nach dem NRW Abstandserlass 2007 der Abstandsklasse IV zuzuordnen ist und somit einen Abstand zur Wohnbebauung von 500 m einhalten sollte. Ferner betreibt das Unter-



Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90
Internet
<http://www.kreis-aachen.de>

Bankverbindung der
Kreiskasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
Sparkasse Aachen

Postgirokonto der
Kreiskasse Aachen
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln

Das Kreishaus ist mit
den Buslinien
1, 3, 7, 11, 13, 14, 21,
27, 33, 34, 37, 46, 56,
57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr
und in ca. 10 Minuten
Fußweg vom Haupt-
bahnhof zu erreichen.

Bürgertelefon

nehmen eine Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten nach Nr. 3.9 der 4. BImSchV, die der Abstandsklasse V zuzuordnen ist und somit einen Abstand zur Wohnbebauung von 300 m einhalten sollte.

Zuständig für die immissionsschutzrechtlichen Belange (Lärm und Gerüche) dieses Unternehmens ist die Bezirksregierung Köln. Ich empfehle aus diesem Grunde die Beteiligung des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln, da dort z. B. Ergebnisse von Lärmmessungen des Unternehmens vorliegen, die es ermöglichen zu beurteilen, inwieweit die Ausweisung eines WA-Gebietes unmittelbar neben dem Standort der KME Germany AG & Co. KG verträglich ist.

Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch das Büro IBK, Schallimmissionsschutz, Herzogenrath, im Jahre 2004 eine schallimmissionstechnische Einschätzung erstellt wurde. Diese Unterlagen bitte ich mir zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange vorzulegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Willekens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2151 zur Verfügung.

Landschafts- und Naturschutz:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Da jedoch unmittelbar südlich das Naturschutzgebiet „Blankenberg“ anschließt, sind eventuell spezielle Maßnahmen während der Bodenarbeiten/Bautätigkeiten zu ergreifen. Sollte aufgrund der Bauarbeiten und der Höhenunterschiede der beiden Flächen die südlich entstehende Böschung längere Zeit ungeschützt der Witterung ausgesetzt sein, so ist hier eine weiße Folie anzudecken, um einen Schutz der Böschung zu erreichen und ein Austrocknen der angrenzenden durchwurzelter Bodenschicht zu verhindern.

Die Bauleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Arbeiten im Grenzbereich zur Parzelle 270 am Baumbestand des Naturschutzgebietes kein Schaden entsteht. Ich verweise auf die Besprechung vor Ort am 03.11.2008.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



Uwe Zink

Anlage



02.03.09 / [Signature]

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln
Stadtverwaltung Stolberg
Abt. für Entwicklung und Planung
52220 Stolberg (Rhld.)

Datum: 02.03.2009
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
53.6.2-Ra

Auskunft erteilt:
Herr Raffel
wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: R 3011
Telefon: (0221) 147 - 4109
Fax: (0221) 147 - 4168

Bebauungsplan Nr. 144 "Belgische Schule"
Benachrichtigung gem § 3 (2) BauGB und Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

Ihr Schreiben vom 16.01.2009
Sehr geehrte Damen und Herren,

DB bis Aachen Hbf,
Linien 11, 21, 46, SB63
Richtung Normaluhr bis Siegel

den westlichen Bereich des Plangebietes, in dem die Stellplätze für die Schule untergebracht werden sollen, empfehle ich ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Stellplätze festzusetzen und nicht als Allgemeines Wohngebiet, um hierdurch die Zuordnung zur Schule klar zum Ausdruck zu bringen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in direkter Nachbarschaft zu einem Industriebetrieb widerspräche zudem dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG.

Telefonische Erreichbarkeit:
mo. - do.: 8:00 - 16:30 Uhr,
freitags: 8:00 - 15:00 Uhr
Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

Landeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich hinsichtlich der von Dezernat 53 der Bezirksregierung zu vertretenden öffentlichen Belange des Immissionsschutzes.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
(Raffel)



16

Von: "Vor dem Berge Peter @ODb" <Peter.Vor.dem.Berge@kme.com>
An: <Nicole.Duerler@stolberg.de>
CC: "Hallmann Rolf @RSa/HRst" <Rolf.Hallmann@KME.com>, "Klenen Heinz @RI" <H...>
Datum: 05.03.2009 13:00
Betreff: B-Plan 144

Sehr geehrte Frau Dürler,

wie telefonisch besprochen möchte ich Ihnen unsere Bedenken bezüglich der WA -ST Ausweisung im B-Plan 144 erläutern:

Die derzeitig und auf absehbare Zeit geplante Nutzung als PKW-Stellplatz erscheint sicher unproblematisch, jedoch besteht das Risiko und die Wahrscheinlichkeit, dass die für ein WA-Gebiet geltenden Schall-Immisionsgrenzen durch unsere angrenzende industrielle Produktion nicht eingehalten werden können. Dies wird auch durch das von Ihnen in der B-Plan-Begründung angezogene Altgutachten verdeutlicht.

Wir sehen die Gefahr, dass entweder im Fall einer späteren Nutzungsänderung der betreffenden Fläche oder aber ausgelöst durch die schalltechnische Störung des Gebietscharakters WA, rechtliche Probleme für den Industriestandort entstehen könnten, die den Standort mittelfristig in seiner Existenz bedrohen könnten.

Wir schlagen daher vor, den Parkplatz als GE- Gebiet St auszuweisen.

Eine Ausweisung als I-Gebiet wäre unserer Sache noch dienlicher, wird aber wohl nicht möglich sein. Bitte informieren Sie mich, wenn es im Verfahren weitergeht.

Vielen Dank für das freundliche und konstruktive Gespräch

Mit freundlichem Gruß / Best Regards

Peter Vor dem Berge
KME Germany AG & Co. KG
Zentralbereich Technische Dienste
Immobilien- und Facilitymanagement

Leiter Bauabteilung / Werksdienste

Fon: +49 541 321 1581
Fax: +49 541 321 1590

KME Germany AG & Co. KG, Sitz/Registergericht: Osnabrück HRA 200902
persönlich haftende Gesellschafterin: KME Germany AG, Sitz/Registergericht: Osnabrück HRB 18434
Vorstand: Roelf-Evert Reins (Vors.), Domenico Cova, Italo Romano
Aufsichtsratsvorsitzender: Johann von Graevenitz

17

An
61

09.03.09 / 

Antragst.: Stadt Stolberg - Amt 61 -, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

Vorhaben: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der
Bauleitplanung
hier: Bebauungsplan Nr. 144 "Belgische Schule"

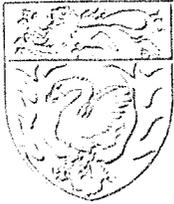
Bauort: Stolberg, Rhein-Nassau-Weg 4

Gemarkung	Stolberg	Stolberg	Stolberg	Stolberg	Stolberg
Flur	2	2	2	2	2
Flurstück	890	559	862	861	394

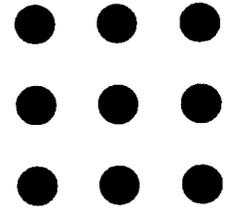
Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird seitens Amt 63 nach Einsichtnahme des Bebauungsplanentwurfs auf folgendes hingewiesen:

- Da der Rhein-Nassau-Weg als private Verkehrsfläche ausgewiesen werden soll, sind die Erschließung des Baugrundstückes, die vorderen Abstandflächen/Brandschutzabstände sowie die Stellplätze auf dem „fremden“ Grundstück durch Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern. Ggf. kann auch eine Vereinigungsbaulast zur Sicherung sämtlicher Tatbestände eingetragen werden.
- Kann das „Lärmproblem“, das sich durch die im rückwärtigen Grundstücksbereich geplante Spielfläche im Hinblick auf die benachbarte Wohnbebauung durchaus ergeben kann, ohne entsprechende Lärmprognose sicher beurteilt oder gar vernachlässigt werden?
- Die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit eines begrünten Sichtschutzzauns entlang der Grundstücksgrenze hängt von dessen Höhe ab. Ggf. müsste er (mindestens) 3,0 m Grenzabstand einhalten. Außerdem erklärt der B-Plan unter Ziff. 4.3 Nebenanlagen außerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen für unzulässig.
- Es wird noch einmal ausdrücklich auf das Problem des Altbergbaues hingewiesen. Aber offensichtlich liegt ja bereits ein entsprechendes Gutachten vor.
- Die enwor GmbH hat zwar kürzlich im Rahmen einer Besprechung für den fraglichen Bereich eine Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz von 1.600 l/min anerkannt. Im Nachgang wurde dies aber schriftlich wieder insofern eingeschränkt, als die Zusage von der vorherigen Durchführung einer Baumaßnahme der enwor in der Birkengangstraße abhängig gemacht wird, deren Durchführung nicht wie geplant begonnen werden konnte.
- Warum soll für die Stellplatzfläche WA ausgewiesen werden. Dies würde grundsätzlich eine Einschränkung für die benachbarte Firma KME bedeuten. Außerdem liegt die Schule selbst auch nicht im WA.
- Es wird angeregt, den Fußweg zwischen Frankentalstraße und Rhein-Nassau-Weg vorsorglich ebenfalls mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belegen.


Schön



Kreis Aachen



Der Landrat

Postanschrift: Kreis Aachen Postfach 500451 52088 Aachen

Stadt Stolberg
FB 1/61 - Entwicklung und Planung -
Frau Dürler
Rathausstraße 11 – 13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)
 16. März 2009
 Abt. Nr.

461 / 14.5.09

A 70 - Umweltamt
A 70.2 Betrieblicher Umweltschutz und Rechtsangelegenheiten Dezernat IV

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon-Durchwahl
0241 / 5198 - 2151
Zentrale
0241 / 5198 - 0
Telefax
0241 / 5198 - 2268

E-Mail
albert-willekens@kreis-aachen.de
Auskunft erteilt
Herr Willekens

Raum 708

Mein Zeichen
(bitte angeben)
70.0/10 06-29(A)/2009-WI

Tag: 13.03.2009

Bebauungsplan Nr. 144 "Belgische Schule"

Ihr Schreiben vom 17.02.2009

Mein Schreiben vom 11.02.2009 (70.0/1006-29/2009 ol-)

Sehr geehrte Frau Dürler,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens des Kreises Aachen weiterhin Bedenken.
Aus Sicht des Immissionsschutzes werden nachfolgende Anregungen zum Verfahren gemacht.

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplanes ist der Neubau der Gutenberg-Schule auf einer innerstädtischen Brachfläche, dem Gelände der ehemaligen „Belgischen Schule“. Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.

Immissionsschutz

Bei der Prüfung des vorgelegten Schallschutztechnischen Gutachtens, des Büros IBK Schallimmissionsschutz, Herzogenrath vom 02.06.2004, sind folgende Punkte aufgefallen:

- Durch das Büro wurden Untersuchungen zur Abschätzung der Immissionen im Umfeld des Rhein-Nassau-Weges Nr. 4 durchgeführt. Die im Gutachten angenommene Nutzung „Wohnen oder dem Wohnen ähnliche Nutzung wie z. B. Ein- oder Mehrfamilienhausbebauung, Seniorenwohnungen, Altenheim, Wohn- und Geschäftsgebäude“ unterscheidet sich deutlich von der derzeitigen Planung. Aussagen zur Verträglichkeit der beabsichtigten Nutzung durch die geplante Gutenberg-Schule auf die angrenzende Wohnbebauung, liegen nicht vor.



Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90
Internet
<http://www.kreis-aachen.de>

Bankverbindung der
Kreiskasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
Sparkasse Aachen

Postgirokonto der
Kreiskasse Aachen
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln

Das Kreishaus ist mit den Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr und in ca. 10 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof zu erreichen.

Rürrnentelefon

- Durch den Gutachter wurde im Jahr 2004 der Einfluss eines Autohauses auf das Plangebiet betrachtet. Explizit wird z. B. das Ende der Betriebszeit (18 Uhr) betrachtet. Dieses Autohaus existiert nicht mehr. Die Lennards GmbH betreibt Am großen Rad Nr. 19 einen Agrarhandel mit großräumigen Außenlagerflächen und dem entsprechenden Freiflächengeschehen und Kundenverkehr. Dieses Unternehmen konnte durch den Gutachter im Jahre 2004 offensichtlich nicht betrachtet werden, da erst zwischenzeitlich der Wechsel erfolgt ist.
- Unmittelbar auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Frankentalstr.) des Plangebietes betreibt die KME Germany AG & Co. KG, genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG. Zuständig für die immissionsschutzrechtlichen Belange (Lärm und Gerüche) dieses Unternehmens ist die Bezirksregierung Köln. Durch die beabsichtigte Ausweisung eines WA-Gebietes in einem Abstand von ca. 10 m zu diesen Industrieanlagen können sich Konflikte ergeben, wenn der Grundsatz des § 50 BImSchG nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.

Zu Recht endet die Einschätzung des Sachverständigen für den Schallimmissionsschutz Kals aus dem Jahre 2004 mit der Aussage, dass die von ihm getroffene Voreinschätzung keine detaillierte schalltechnische Untersuchung ersetzen kann.

Aus diesem Grunde empfehle ich, ein qualifiziertes schalltechnisches Gutachten erstellen zu lassen, in dem basierend auf aktuelle Daten und Fakten die Verträglichkeit der geplanten mit der vorhandenen Nutzung insgesamt, auch unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes dieser Betriebe, betrachtet wird.

Aussagen zu Geruchsbelästigungen und Auswirkungen durch schwere Unfälle bei der KME Germany AG & Co. KG auf die Gutenberg-Schule sollten m. E. ebenfalls gemacht werden und in das Bauleitplanverfahren einfließen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Willekens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2151 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Willekens